

Statuten der « Fluggruppe SilverGoose Birrfeld »

Fassung vom 14.10.2023 / Gründungsversammlung

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen: «**Fluggruppe SilverGoose Birrfeld**» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist der Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig AG

Artikel 3 – Zweck

Die Fluggruppe SilverGoose vereinigt am Flugsport interessierte Mitglieder zum Zwecke der

1. gemeinsamen Ausübung des Motorflugsportes;
2. Pflege kameradschaftlicher Beziehungen;
3. Förderung und Organisation von Aus- und Weiterbildung zur Erhöhung der Flugsicherheit.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über

1. Mitgliederbeiträge, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden. Ab der Gründungsversammlung bis zum 31.12.2024 beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 50.-
2. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.
3. Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, etc.)

Artikel 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
3. Jedes Mitglied gibt dem Verein bei der Anmeldung folgende persönliche Daten bekannt, Vorname und Name, vollständige Wohnadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
4. Bei Änderungen dieser persönlichen Daten ist der Vorstand zu informieren.
5. Diese persönlichen Daten dürfen nur Vereinsintern verwendet werden und sind nach einem Vereinsaustritt zu löschen.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Ein Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
3. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung dieses Beschlusses, an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.
4. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.
5. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Artikel 10 – Stimmrecht und Beschlussfassung

1. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

1. Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Statuten der « Fluggruppe SilverGoose Birrfeld »

Fassung vom 14.10.2023 / Gründungsversammlung

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren

1. Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren.
2. Die Revision kann auch einer juristischen Person alleinübertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).
3. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.
3. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.10.2023 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namen und Unterschriften des gewählten Vorstandes:

.....

.....